

SACHS & SCHULZ

Fol. 115

PLAUEN i. V., den

20. 10. 19 65

Spedition — Lagerung — Zollabfertigung

Fernsprecher Nr. 83 und 1331

Giro-Konto bei der Vogtländischen Bank, Abt. der Allgem. Deutschen Credit-Anstalt, Plauen i. Vogtl.

Giro-Kasse Plauen 1958.

Postscheck-Konto Leipzig Nr. 35964.

Zoll-Rechnung

27. 10. 29.

für *Hr. Pansaer Pulpmabrik Gp. Pansa K.*

*20-
836*

1228

*Wile 20/23 2 Pack. 25 kg
264 1 r*

Frachtverlag

Verlagsprovision

Vorführen, Entladen, Wiegen, Auszug

Zoll

Provision

Verzollung

Ein- und Auslagern

Ueberweisung

Rollgeld

Stat.-Gebühr

Porto

*2-
153 40
3 10
3 00
- 20
- 05
- 15*

*263 da am 26. Okt. 29.
264/5 " < 29*

*bz. 27. 10. 29
sch. Gb. & Stat. geb.*

Zoll 34 40

Rth 163 40

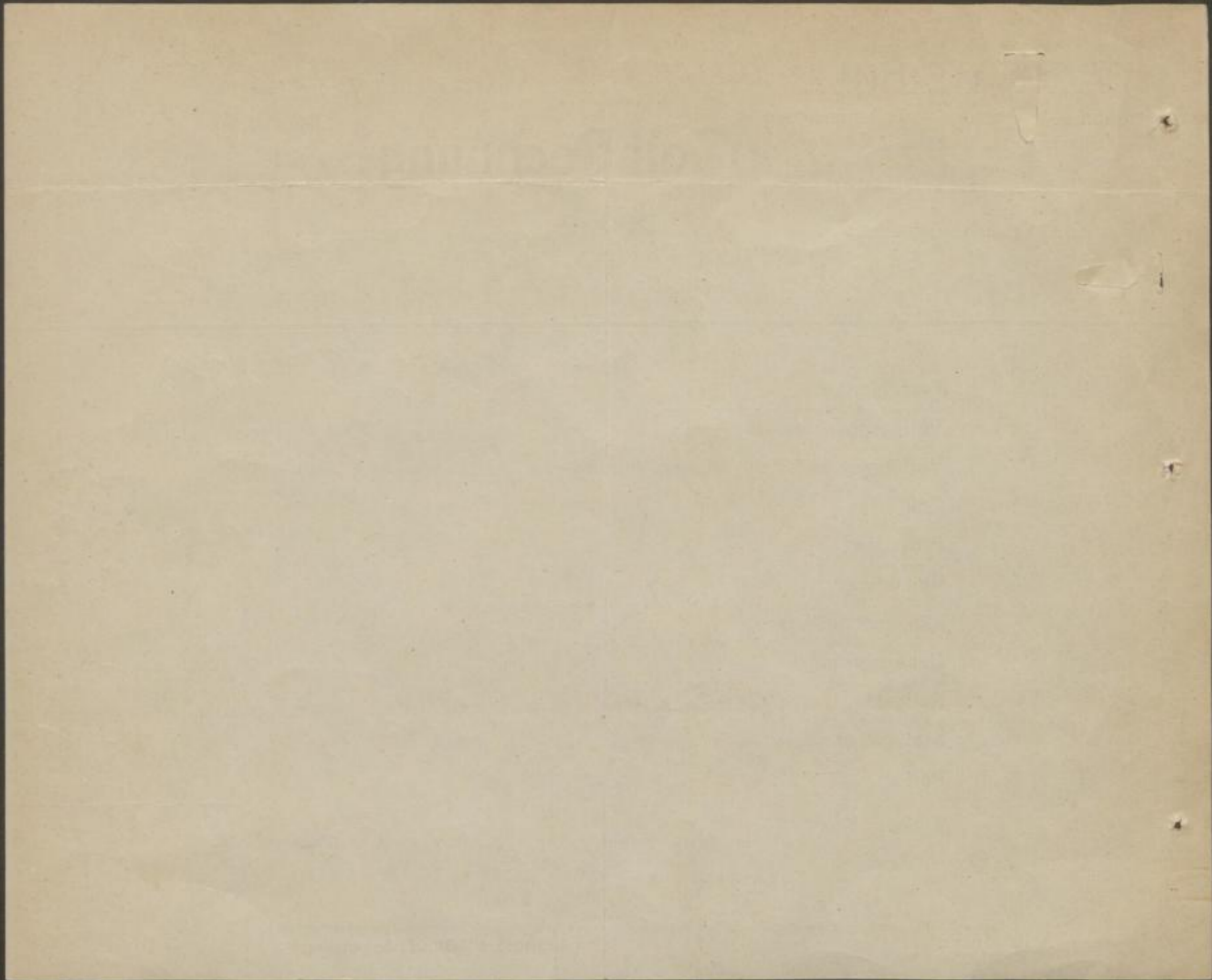
Garn - Lth 15

G. B. 88

Handwritten signature

Unsere Dienstleistungen geschehen auf Grund der allgemeinen Beförderungsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure.

SACHS & SCHULZ, Spediteure.



Zahlt unbar!

*Ausgaben
Kassier
Buchhalter*

Zur Beachtung!

Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträgen) dürfen nur in den Kassen an den dafür vorgesehenen Schaltern entrichtet werden. Einzahlungen an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind aus dem Aushang im Kassenraume zu ersehen. Die Quittung muß zur Gültigkeit mit dem Abdruck des Dienststempels sowie bei den mit zwei oder mehr Beamten besetzten Kassen mit der Unterschrift eines Kassiers und eines Buchhalters versehen sein.

Soweit Beamte, insbesondere Abfertigungsbeamte und Vollziehungsbeamte, zur Entgegennahme von Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraums ermächtigt sind und deshalb Einzahlungen auch an sie mit befreiender Wirkung entrichtet werden können, müssen diese Beamten auf Verlangen der Einzahlungspflichtigen einen Ausweis vorlegen, der mit dem Lichtbilde des Beamten und dem Abdrucke des Dienststempels versehen ist. Auf den von diesen Beamten erteilten Quittungen genügt die Unterschrift des die Quittung ausstellenden Beamten.

0310119-3 D5